

Die Satzung des DMB – Mietervereins Ulm/Neu-Ulm e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Ulm/Neu-Ulm e.V. Er hat seinen Sitz in Ulm/Donau. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Mieterbund, Landesverband Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsangelegenheiten zu schützen, für soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die Verwirklichung einer sozialen Wohnungswirtschaft zu fördern. Dies soll erreicht werden durch
 - Vorträge, Versammlungen und Besprechungen
 - Einwirkung auf Gesetzgebung, Verwaltung und Presse
 - Beeinflussung und Förderung der kommunalen staatlichen und genossenschaftlichen Bautätigkeit
 - Rechtsberatung in außergerichtlichen Streitigkeiten

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt. Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Vereinsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrags wird durch den Vorstand bestimmt und in der nächsten Hauptversammlung bestätigt. Der Vereinsbeitrag ist jeweils Anfang Februar zu entrichten. Freiwillige Beiträge sind für den Zweck des Vereins im Sinne des § 1.3 zu verwenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben unabhängig von Alter und Geschlecht gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Vereinseinrichtungen. Sie können die Rechtsberatung und sonstige Einrichtungen gemäß dem für solche Einrichtungen bestehenden Bestimmungen benützen. Alle volljährigen Mitglieder sind wahlberechtigt. Wählbar sind volljährige Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jeweils auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens bis zum 30. September beim Vorstand einzureichen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen und einklagbar. Das Mitglied kann den Nachweis der Kündigung nur mit einem Posteinlieferungsschein oder einer Empfangsbestätigung führen. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Eintritt gekündigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann, wenn es sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresschluss

bleibt bestehen. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Der Ausschluss ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen und es muss ihm Gehör gewährt werden. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einem Monat nach Zustellung das Recht der Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistung des Vereins noch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.
Die Jahreshauptversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und die beiden Beisitzer. Zur Vertretung des Vereins nach innen und nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Sie sind in ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte es erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.
Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Der Kassierer wird von Vorstand ermächtigt, Geschäfte bis zu einem Gegenwert von 500,--€ selbst vorzunehmen. Geschäfte über diesen Betrag hinaus bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
7. Die Vorstandsgelder sind ehrenamtlich, unbeschadet einer etwaigen Aufwandsentschädigung.
8. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Mitglieder zu Revisoren. Diese sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit eine Kassenprüfung und am Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen und darüber hinaus einen Bericht zu erstatten.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des Vereins aus, so findet in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
10. Im Übrigen wird der Vorstand alle drei Jahre von der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins gewählt.
11. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende

hat eine beratende Tätigkeit des Vorstandes und ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit vollem Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht berechtigt.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll einmal jährlich zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, zur Durchführung von Wahlen und Satzungsänderungen stattfinden. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter im Verhinderungsfalle.

§ 8 Antragstellung und Einberufung

1. Jedes Mitglied ist dazu berechtigt, Anträge an die Jahreshauptversammlung zu stellen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich durch die Mieterzeitung oder durch Anzeigen in der Lokalpresse (Südwest Presse, Schwäbische Zeitung).
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er ist befugt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Ulm.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss der Hauptversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Teilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn der Punkt „Satzungsänderungen“ in der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung aufgenommen ist, oder ein Antrag auf Satzungsänderung im Sinne des § 6 spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

§ 12 Bekanntmachungen, Auflösung, Vermögen

1. Als Publikationsorgan wird die Mieterzeitung bestimmt. Solange diese nicht erscheint, wird die ordentliche Tagespresse als Publikationsorgan bestimmt.
2. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage des Stattfindens der Hauptversammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Mieterbund, Landesverband Baden-Württemberg zu. Besteht diese Organisation oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr, dann trifft die die Auflösung beschließende Versammlung eine Bestimmung über das Vermögen.
4. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Teilen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist unter

Beachtung der Fristen des § 8 eine neue Versammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich zu laden sind. In dieser Versammlung kann der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Jahreshauptversammlung kann die Auflösung nur beschließen, wenn eine solche auf der Tagesordnung vorgesehen ist.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21.2.1998 beschlossen.

Für den Vorstand des Mietervereins Ulm/Neu-Ulm e.V.
Martin Rivoir, 1. Vorsitzender